

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 3 B 222/23 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der **Fraktion der AfD** im Stadtrat der Stadt Halle/Saale, vertreten durch den Vorsitzenden
Alexander Raue,
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den **Stadtrat der Stadt Halle (Saale)**, vertreten durch die Stadtratsvorsitzende Katja
Müller,
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

w e g e n

Teilnahme an Ausschusssitzungen

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - am 20. November 2023 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, in der nächsten Stadtratssitzung, in der dies unter Beachtung der Ladungsfrist möglich ist, erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Berufung des Herrn Thorben Vierkant in den städtischen Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung als sachkundigen Einwohner zu entscheiden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt mit den zuletzt von ihr gestellten Anträgen, Herrn Thorben Vierkant im Wege der einstweiligen Anordnung als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung zu berufen.

Die Antragstellerin ist eine siebenköpfige und damit die viertstärkste Fraktion des Stadtrats der Stadt Halle/Saale mit 56 Mitgliedern.

In der Sitzung des Antragsgegners am 28. August 2019 berief dieser auf Dringlichkeitsanträge der Fraktion DIE LINKE, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die jeweils von der Fraktion vorgeschlagenen Bürger als sachkundige Einwohner in die verschiedenen Ausschüsse. Die Zustimmung erfolgte jeweils einstimmig. Der Dringlichkeitsantrag der Antragstellerin zur Berufung der von ihr vorgeschlagenen sachkundigen Einwohner wurde dagegen abgelehnt.

In der Sitzung des Stadtrates am 25. September 2019 brachte die Antragstellerin erneut eine Vorlage zur Berufung sachkundiger Einwohner ein. Gegen 3 der 7 vorgeschlagenen Personen wurden von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bedenken gegen deren Berufung wegen ihrer Nähe zu Rechtsextremen geäußert und eine Einzelabstimmung über die benannten Personen beantragt. Hierauf zog die Antragstellerin ihre Beschlussvorlage zurück.

In der Sitzung des Antragsgegners am 18. Dezember 2019 brachte die Antragstellerin die Vorlage zur Berufung sachkundiger Einwohner nochmals ein. Hierin wurde beantragt, mehrere Personen als sachkundige Einwohner, u.a. Herrn Thorben Vierkant als sachkundigen Einwohner in den Sozial-, Gesundheit- Gleichstellungsausschuss der Stadt Halle zu berufen.

Auf Antrag der Antragstellerin wurde zu dieser Sitzung ein Wortprotokoll erstellt. Eine Stadträtin (Dr. Schöps, Fraktion MitBürger & Die PARTEI) erklärte, dem Vorschlag der Antragstellerin nicht zustimmen zu können. Unter den genannten Personen seien drei Personen, für die nach ihrem Dafürhalten ein rechtsextremistischer Hintergrund ziemlich klar medial belegt sei. Sie halte es persönlich für nicht hinnehmbar, dass solche Personen in den demokratischen Gremien mitarbeiteten. Die Abstimmung über den Antrag der Antragstellerin erfolgte namentlich. Dabei fand er nicht die erforderliche einfache Mehrheit (23 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen).

Die Antragstellerin erhob daraufhin am 25. Februar 2020 bei dem erkennenden Gericht Klage, mit der sie zunächst die Verurteilung des Antragsgegners begehrt hat, einen Beschluss über die Berufung der von ihr benannten Personen in die jeweiligen Stadtratsausschüsse zu fassen (Az.: 3 A 180/20 HAL). Zuletzt hat die Antragstellerin beantragt festzustellen, dass der Beschluss der Antragsgegnerin, die von ihr benannten Personen als sachkundige Einwohner in die verschiedenen Ausschüsse zu berufen, rechtswidrig gewesen ist. Durch Urteil vom 4. August 2023 wurde festgestellt, dass der Beschluss des Antragsgegners vom 19. Dezember 2019, mit dem u.a. die Berufung des Herrn Thorben Vierkant als sachkundiger Einwohner in den Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss abgelehnt wurde, rechtswidrig gewesen ist. Hiergegen hat der Antragsgegner einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, den das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 ablehnte (Az.: 4 L 222/23.Z).

Mit der Vorlage VII/2023/06140 vom 31. August 2023 hatte die Antragstellerin beantragt, dass der Antragsgegner gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA die Mitgliedschaft von Herrn Thorben Vierkant als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung auf Grundlage der Benennung durch die AFD-Stadtratsfraktion gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA feststellt.

In der Stadtratssitzung am 27. September 2023 lehnte der Antragsgegner diesen Antrag mit 9 Ja- und 27 Neinstimmen bei einer Enthaltung ab.

Am 4. Oktober 2023 hat die Antragstellerin bei dem beschließenden Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Sie trägt zur Begründung vor: Der Antrag richte sich gegen den ablehnenden Beschluss des Antragsgegners vom 27. September 2023. Das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache sei ihr nicht zuzumuten. Sie habe einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin den begehrten Beschluss fasse. Im Übrigen verweise sie auf das Urteil der Kammer vom 4. August 2023 (Az.: 3 A 180/20 HAL).

Die Antragstellerin hat zunächst beantragt,

1. einstweilen anzuordnen, dass Herr Thorben Vierkant zu den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung einzuladen ist,
2. einstweilen anzuordnen, dass Herr Thorben Vierkant an den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung auch im nichtöffentlichen Teil anwesend sein darf,
3. einstweilen anzuordnen, dass Herr Thorben Vierkant in den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung mit dem Rederecht der Sachkundigen Einwohner auszustatten ist,
4. einstweilen anzuordnen, dass Herr Thorben Vierkant in den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung mit dem Antragsrecht der Sachkundigen Einwohner auszustatten ist,
5. einstweilen anzuordnen, dass Herr Thorben Vierkant in den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung berechtigt ist, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses als Änderungsantrag des Ausschusses in den beschließenden Ausschuss oder den Stadtrat eingebracht.

6. einstweilen anzuordnen, dass Herr Thorben Vierkant in den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung bei Unterstützung eines Stadtrates berechtigt ist, selbst Anträge zu stellen.
7. einstweilen anzuordnen, dass Herrn Thorben Vierkant für die Teilnahme an den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung Sitzungsgeld im Umfang dessen, was für die Teilnahme Sachkundiger Einwohner vorgesehen ist, gewährt wird.
8. einstweilen anzuordnen, dass Herr Thorben Vierkant zu den Sitzungen des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung in der Runde der Mitglieder sitzen darf.

Mit Schriftsatz vom 7. November 2023 hat die Antragstellerin ihren Antrag – auf eine entsprechende Verfügung des Gerichts – umgestellt.

Sie beantragt nunmehr,

einstweilen festzustellen, dass Herr Thorben Vierkant als sachkundiger Einwohner Mitglied des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung der Stadt Halle/Saale ist,

hilfsweise,

den Antragsgegner zu verpflichten, Herrn Thorben Vierkant als sachkundigen Einwohner in den städtischen Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung zu berufen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Er meint, der Hauptantrag sei bereits deshalb abzulehnen, weil er zunächst die Feststellung der Mitgliedschaft in dem Ausschuss durch den Antragsgegner voraussetzen würde, an der es hier jedoch fehle. Außerdem fehle im Hinblick auf die Stellung und Bedeutung der sachkundigen Einwohner auch ein Anordnungsgrund, weil der Antragstellerin ein Abwarten zumutbar sei und die Berufung in einen Ausschuss auch jederzeit zurückgenommen werden könne. Mit ihrem Antrag begehre die Antragstellerin eine Vorwegnahme der Hauptsache, die jedoch unzulässig sei. Im Übrigen sei die Entscheidung der Kammer im Verfahren 3 A 180/20 HAL unrichtig. Es dürfe kein Mitglied des Stadtrates zu einer Abstimmung gezwungen oder verpflichtet werden, die seiner Auffassung widerspreche.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Diese war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Bei dem nunmehr gestellten Antrag handelt es sich um eine Antragsänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO, die zulässig ist, wenn die Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. In dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 14. November 2023 ist eine Einwilligung zur Antragsänderung im Sinne des § 91 Abs. 1 VwGO zu sehen. Ungeachtet dessen ist die Antragsänderung sachdienlich, weil der Streitgegenstand im Wesentlichen derselbe bleibt und die Änderung dazu beiträgt, einen evtl. weiteren Prozess zu vermeiden (vgl. VG München, Beschluss vom 26. August 1999 – M 7 E 99.70114 –, juris Rn. 22)

1. Der nunmehr gestellte (Haupt-)Antrag dürfte zwar zulässig sein. Streitgegenstand ist hier ein Kommunalverfassungsverstreit. Denn die Antragstellerin, eine Fraktion des Antragsgegners, streitet mit dem Antragsgegner um ihre Rechte innerhalb des Stadtrates. Der Hauptantrag dürfte nicht bereits unstatthaft sein. Im einstweiligen Anordnungsverfahren kann zulässigerweise ein Antrag auf vorläufige Feststellung (mit einem bestimmten Inhalt) gestellt werden (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 8. Juni 2023 – 3 B 809/23 SN – juris Rn. 10; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: März 2023, § 123 VwGO Rn. 35). Der Hauptantrag hat aber in der Sache keinen Erfolg, weil er darauf gerichtet ist festzustellen, dass Herr Thorben Vierkant als sachkundiger Einwohner Mitglied des städtischen Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung der Stadt Halle/Saale ist. Damit ist der Antrag auf die Feststellung eines tatsächlich nicht bestehenden Rechtsverhältnisses gerichtet. Da Herr Thorben Vierkant bisher nicht Mitglied des Ausschusses ist, kann das Gericht seine Mitgliedschaft auch nicht feststellen. Zunächst muss vielmehr der Antragsgegner die Mitgliedschaft gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA feststellen.

2. Der Hilfsantrag ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a) Der Antrag ist zunächst zulässig.

aa) Statthaft ist ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO in Form der Regelungsanordnung. In der Hauptsache wäre eine Leistungsklage statthaft, weil die Antragstellerin mit ihrem Hilfsantrag das Ziel verfolgt, die Mitgliedschaft des Herrn Thorben Vierkant im Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung festzustellen. Mangels Außenwirkung eines hierauf gerichteten Beschlusses läge hierin kein Verwaltungsakt.

Der Statthaftigkeit des Antrags steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin noch nicht in der Hauptsache Klage erhoben hat, denn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch bereits vor der Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens statthaft (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO: „kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung“). Der Antrag ist allerdings unzulässig, wenn das Hauptsacheverfahren durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen oder ein behördlicher Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 28. Auflage 2022, § 123 Rn. 18). Eine solche Fallkonstellation liegt hier jedoch nicht vor.

Der Antrag der Antragstellerin ist auch nicht im Hinblick auf § 44a Satz 1 VwGO unstatthaft, wonach Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich unzulässig sind. Denn unabhängig davon, ob die Vorschrift auch für den vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO gilt (vgl. dazu Schoch, in: Schoch/Schneider, a.a.O., § 123 VwGO Rn. 103), handelt es sich bei der von der Antragstellerin begehrten Entscheidung des Antragsgegners nicht um eine behördliche Verfahrenshandlung. Unter den Begriff der Verfahrenshandlung im Sinne von § 44a Satz 1 VwGO fallen behördliche Handlungen, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren stehen und der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dienen. Der Ausschluss selbständiger Rechtsbehelfe beschränkt sich grundsätzlich auf solche behördlichen Maßnahmen, die Teile eines konkreten Verwaltungsverfahrens sind, ohne selbst Sachentscheidung zu sein, ohne also ihrerseits in materielle Rechtspositionen einzugreifen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 4 VR 1/19 – juris Rn. 17). Die von der Antragstellerin in diesem Verfahren begehrte Entscheidung – die Berufung ihres Kandidaten als Mitglied des Ausschusses – bereitet aber nicht erst eine regelnde Sachentscheidung vor, sondern ist selbst eine solche Sachentscheidung.

bb) Die Antragstellerin ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, weil sie als Fraktion in zulässiger Weise geltend machen kann, möglicherweise in eigenen organschaftlichen Rechten aus § 49 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA verletzt zu sein.

cc) Die Antragstellerin hat ihre Rechte – entgegen der Ansicht des Antragsgegners – auch nicht verwirkt. Zwar können sich im Rahmen des Antrags nach § 123 VwGO Einschränkungen der Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Verwirkung ergeben (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, a.a.O., § 123 Rn. 21). Hierfür fehlt es jedoch im vorliegenden Fall an greifbaren Anhaltspunkten, weil die Antragstellerin zu Recht geltend machen kann, dass sie – auch aus (prozess-)ökonomischen Gründen – zunächst den Ausgang des Verfahrens 3 A 180/20 HAL abwarten wollte, bevor sie erneut Anträge stellt. Allein der Umstand, dass die Antragstellerin nach Ablehnung ihres Antrags auf Berufung ihrer Kandidaten in die Ausschüsse am 18. Dezember 2019 bis zu ihrem Antrag vom 31. August 2023 keine weiteren Anträge gestellt hat, führt deshalb nicht zur Verwirkung ihrer Rechte.

dd) Der Stadtrat ist auch der richtige Antragsgegner (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO analog). Denn die Antragstellerin macht geltend, dass ihr Kandidat als Mitglied des Ausschusses festzustellen ist und der Antragsgegner stellt die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest (§ 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA).

b) Der Antrag ist aber nur teilweise begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis erlassen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Regelung aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sowie die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen.

aa) Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der für die erstrebte Regelungsanordnung notwendige Anordnungsgrund in Gestalt einer besonderen Dringlichkeit des Rechtsschutzbegehrens (§ 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO) ergibt sich aus dem Umstand, dass die Antragstellerin das geltend gemachte Recht auf Benennung sachkundiger Einwohner für die Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA bisher nicht wahrnehmen konnte und im Hinblick

auf das bisherige Verhalten des Antragsgegners zu befürchten ist, dass sie dieses Recht auch für die bis zum Ende der Amtsperiode im Sommer 2024 monatlich stattfindenden Ausschusssitzungen nicht wahrnehmen können.

bb) Die aus dem Tenor ersichtliche vorläufige Regelung widerspricht auch nicht dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient allerdings grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll grundsätzlich nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Für eine ausnahmsweise mögliche Durchbrechung des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache ist allerdings dann Raum, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist; dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache voraus (vgl. zum grundsätzlichen Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: BVerfG, Beschl. v. 11.03.2005 - 1 BvR 2298/04 -, NVwZ-RR 2005, 442; im Rahmen eines Kommunalverfassungskonflikts: VG Freiburg, Beschluss vom 28. September 2020 – 4 K 3113/20 –, juris Rn. 6). Bei Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes muss bei einem Organstreit eine partielle Vorwegnahme der Hauptsache stattfinden, weil anderenfalls in dem Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung ein irreversibler Rechtsverlust eintrete (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: März 2023, § 123 VwGO Rn. 44b m.w.N.).

Dies zugrunde gelegt ist es der Antragstellerin nicht zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Denn die Teilnahme an Ausschusssitzungen ist nicht nachholbar, ein Erfolg in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich, eine Entscheidung in der Hauptsache bis zum Ablauf der Amtsperiode des Stadtrates im Sommer 2024 aber fraglich.

cc) Die Antragstellerin hat zwar auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn es ist überwiegend wahrscheinlich, dass sie einen Anspruch auf Berufung ihres Kandidaten nach § 49 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz KVG LSA i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 5 1. Halbsatz KVG LSA hat.

Nach § 49 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA kann die Vertretung in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; die §§ 41 und 47 Abs. 1 KVG LSA gelten entsprechend. Nach § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA

stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest, wenn die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 KVG LSA erfolgt. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Nach § 47 Abs. 1 Satz 5, 1. HS KVG LSA benennen die Fraktionen die Mitglieder der Ausschüsse. Von der Möglichkeit, sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse zu berufen, hat die Stadt Halle (Saale) in § 5 Abs. 1 Satz 1 ihrer Hauptsatzung Gebrauch gemacht und eine Besetzung je Ausschuss mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern vorgesehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung wird die Besetzung der Ausschüsse vom Stadtrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Danach hat die Antragstellerin dem Grunde nach Anspruch auf Berücksichtigung auch bei der Besetzung der beratenden Ausschüsse nach ihrer Mitgliederzahl und ist berechtigt, für jeden dieser Ausschüsse einen sachkundigen Einwohner zu benennen.

Bereits in ihrem Urteil vom 4. August 2023 - 3 A 180/20 HAL – hat die Kammer hierzu unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 27. September 2021 (Az.: 9 A 152/20 MD) ausgeführt:

„Der Regelungsgehalt des § 49 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 KVG LSA erschöpft sich ... darin, dass der Vertretung das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob überhaupt und in welcher Anzahl sachkundige Einwohner einem beratenden Ausschuss angehören sollen. (...) Wohnt der in § 49 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 KVG LSA vorgesehene Berufung mithin gar keine personelle Komponente inne, kann aus der vom Gesetz vorgesehenen „Berufung durch die Vertretung“ nicht abgeleitet werden, allein die Vertretung habe das Recht, über die (personelle) Besetzung des Ausschusses zu entscheiden. (..)

Hat die Vertretung - wie hier - bestimmt, dass einem beratenden Ausschuss sachkundige Einwohner in einer bestimmten Anzahl angehören, folgt dem die Benennung der sachkundigen Einwohner durch die Fraktionen. Welche Fraktionen dazu berechtigt sind, ergibt sich aus § 49 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 KVG LSA. Danach gilt § 47 Abs. 1 KVG LSA für die Besetzung eines beratenden Ausschusses mit sachkundigen Einwohnern § 47 Abs. 1 KVG LSA entsprechend. Nach dieser Vorschrift werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Nach Satz 5 der Vorschrift benennen die

Fraktionen die Mitglieder der Ausschüsse. Daraus folgt, dass die Vertretung in Anlehnung an § 47 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die Zahl der sachkundigen Einwohner auf die Fraktionen entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, Sätze 2 bis 4 KVG LSA verteilt, aus dem sich für jede Fraktion ein Benennungsrecht ergibt (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA).

Schlussendlich stellt nach § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA die Vertretung durch Beschluss, hier in der Gestalt der Abstimmung (vgl. § 56 Abs. 1 KVG LSA), die Mitgliedschaft der von den Fraktionen benannten Personen fest. Da die Vertretung die Mitgliedschaft an die Sachkunde geknüpft hat, ist diese Gegenstand einer Prüfung durch die Vertretung. (...) außerhalb der Sachkunde belegene Gründe darf die Vertretung grundsätzlich nicht berücksichtigen.“

Dieses Urteil ist inzwischen rechtskräftig, nachdem das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag des Antragsgegners auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 abgelehnt hat (Az.: 4 L 222/23). Das Oberverwaltungsgericht hat in dem genannten Beschluss zudem ausgeführt, ein Prüfungsrecht solle dem Gemeinderat nur im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Benennungsverfahren innerhalb der Fraktion zustehen (vgl. Seite 5 des Entscheidungsabdrucks). Außerdem hat es betont, die Ablehnung von den Fraktionen benannter Personen aus politischen Gründen sei von § 49 Abs. 3 KVG LSA nicht gedeckt und verletze das Benennungsrecht der Fraktionen gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA.

Die Kammer sieht sich aber (noch) gehindert, den Antragsgegner zur Feststellung der Mitgliedschaft/Berufung des Kandidaten der Antragstellerin in den betreffenden Ausschuss zu verpflichten, bevor er erneut und dieses Mal unter Beachtung der dargelegten Maßstäbe des § 49 Abs. 3 KVG LSA über die Berufung des Herrn Thorben Vierkant in den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung entschieden hat. Dass es Herrn Thorben Vierkant insoweit an der erforderlichen Sachkunde bezogen auf das Aufgabengebiet des hier in Rede stehenden Ausschusses fehlt, hat der Antragsgegner weder in den Stadtratssitzungen noch im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht, sich aber damit noch nicht erkennbar befasst. Als Ablehnungsgrund ist vielmehr allein dessen Nähe zur rechtsextremen Szene, also sein politischer Standpunkt und damit ein Kriterium genannt worden, das außerhalb der Kriterien liegt, die der beklagte Stadtrat bei der Abstimmung berücksichtigen darf (vgl. Urteil der Kammer vom 4. August 2023 – 3 A 180/20 HAL –). Vor diesem Hintergrund ist dem Antragsgegner nochmals Gelegenheit zu geben, über die Vorlage VII/2023/06140 der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung

des Gerichts zu entscheiden, zumal er bisher von der Rechtmäßigkeit seines Handelns ausgegangen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i. V. m. Ziff. 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Ermäßigung kam nicht in Betracht, weil der Antrag auf eine Vorwegnahme der Hauptsache zielt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,

3. In Abgabeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer

Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Schneider

Seiler

Dr. Schenderlein

Beglaubigt:
Halle, den 20.11.2023

(elektronisch signiert)
Boche-El Hatini, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle